

16. 1. Von welchem Zeitpunkt an haftet im Falle der Wandelung der Käufer für die von ihm verschuldete Verschlechterung der Kaufsache?

2. Ist eine Verschlechterung als vom Käufer verschuldet anzusehen, wenn sie die regelmäßige Folge eines — wenn auch wirtschaftlich vernünftigen — Gebrauches der Kaufsache (z. B. eines Kraftwagens) ist?

BGB. §§ 467, 347.

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Juli 1934 i. S. N. UG. (Wek.) w. F. (Rl.). II 43/34.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 1. Mai 1931 kaufte der Kläger von der Beklagten einen Kraftwagen zum Preise von 14400 RM. Auf den Kaufpreis leistete er eine Barzahlung von 12500 RM, für den Restbetrag nahm die Beklagte einen gebrauchten Stehr-Wagen in Zahlung. Im Oktober 1931 erhob der Kläger die vorliegende Klage, mit der er zunächst Minderung des Kaufpreises begehrte auf Grund der Behauptung, daß der ihm gelieferte Wagen nicht, wie vereinbart, fabrikneu gewesen sei, sondern vor der Lieferung bereits bei einer Probefahrt einen Unfall erlitten hätte, der recht erhebliche Ausbesserungsarbeiten erforderlich gemacht habe. Im Laufe des ersten Rechtszugs ging der Kläger dann zum Anspruch auf Wandelung des Kaufvertrages über; er verlangte Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich 30% für die durch die Benutzung des Wagens eingetretene Abnutzung, jedoch zuzüglich von ihm aufgewendeter Erneuerungskosten, insgesamt die Zahlung von 10031,60 RM. nebst Zinsen, sowie Rückgabe der Stehr-Simoufine Zug um Zug gegen Rückgabe des ihm verkauften N. U. G.-Wagens. In zweiter Reihe hielt er seinen Minderungsantrag aufrecht. Das Landgericht erklärte den Wandelungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung ist rechtskräftig zurückgewiesen.

Im Verfahren über die Höhe des dem Kläger auf Grund der Wandelung zustehenden Anspruchs haben die Parteien insbesondere darüber gestritten, welche Nutzungen der Kläger durch den Gebrauch

des ihm gelieferten N. U. G.-Wagens gehabt habe, ob und inwieweit bei der Bemessung dieser Nutzungen die durch den Gebrauch eingetretene Verschlechterung des Wagens zu berücksichtigen sei, wie hoch der Wert des in Zahlung gegebenen Stehr-Wagens, zu dessen Rückgabe die Beklagte außerstande ist, anzusehen sei, und welche Partei die vom Kläger aufgewendeten Kosten für Instandsetzungsarbeiten zu tragen habe. Das Landgericht verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 8393,20 RM. nebst Zinsen Zug um Zug gegen Herausgabe des dem Kläger verkauften N. U. G.-Kraftwagens. Gegen dieses Urteil legten beide Parteien Berufung ein. Im Laufe des Berufungsverfahrens zog der Kläger den umstrittenen Wagen aus dem Betrieb und stellte ihn gegen ein monatliches Entgelt von 20 RM. unter. Das Kammergericht wies die Berufung der Beklagten zurück und verurteilte sie zur Zahlung von 9000 RM. nebst Zinsen und von weiteren je 20 RM. für jeden angefangenen Monat vom 6. September 1933 ab Zug um Zug gegen Herausgabe des N. U. G.-Kraftwagens. Die Revision der Beklagten hatte Erfolg aus nachstehenden

#### Gründen:

Die Entscheidungsgründe des jetzt angefochtenen Urteils gehen davon aus, daß eine besondere Verschlechterung des dem Kläger gelieferten N. U. G.-Wagens und ein hierfür ursächliches Verschulden des Klägers nicht dargetan sei. Infolgedessen ist das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht der Ansicht, daß es darauf ankomme, die Nutzungen zu schätzen, die der Kläger der Beklagten herauszugeben habe. Bei einer solchen Schätzung könne allerdings, so wird ausgeführt, die durch die Benutzung tatsächlich entstandene Wertminderung des Wagens nicht ganz ausgeschaltet werden, da gewisse Beziehungen zwischen Nutzungen und Minderwert nicht völlig geleugnet werden könnten. Die Wertminderung könne hierbei aber nur als einer der im ganzen für die Schätzung in Betracht kommenden Umstände verwertet werden. Die im Handelsverkehr in der Regel angenommene Wertminderung, wie sie der Sachverständige rechnerisch festgestellt habe, könne also niemals gleich der Nutzung durch den Eigenbesitzer gesetzt werden. Der Wert der vom Kläger zu vergütenden Nutzungen sei ganz erheblich geringer anzunehmen als der handelsüblich berechnete Minderwert eines Kraftwagens. Auf Grund dieser Erwägungen bemißt das Berufungs-

gericht den vom Kläger zur Abgeltung der gezogenen Nutzungen zu zahlenden Betrag auf 5000 RM. Auf der anderen Seite sieht es die Beklagte für verpflichtet an, dem Kläger den Wert des in Zahlung gegebenen Steyr-Wagens mit 800 RM. und die von ihm aufgewendeten Erneuerungskosten mit 718,20 RM. zu erstatten. Demgemäß gelangt das angefochtene Urteil zu einer Summe von rund 9000 RM., die die Beklagte gegen Rückgabe des dem Kläger gelieferten Wagens noch an diesen zu zahlen habe.

Die Revision erhebt gegen diese Erwägungen des Kammergerichts den Vorwurf, daß der Begriff des Verschuldens nach § 989 in Verbindung mit § 347 BGB. zu eng gefaßt sei. Bei einem Kraftfahrzeug sei jede Benutzung nach der besonderen Beschaffenheit der Maschine und des Arbeitsvorgangs mit einem Verbrauch der Substanz, einer Wertminderung verbunden. Ganz roh betrachtet, sei ein Wagen bei normaler Benutzung innerhalb von 5 Jahren verbraucht. Unter diesen Umständen dürfe der Käufer, der eine Wandelung erklärt habe und den Wagen zur Verfügung stelle, dessen Rückgabe er verlange und anbiete, den Wagen nicht benutzen. Wenn er es dennoch tue, so verschlechtere er schuldhaft den Kaufgegenstand. Die Vornahme des Gebrauchs sei bei einer solchen Maschine immer eine Vornahme des Verzehrs. Der Wandelung begehrende Käufer habe die Rechtspflicht, den Verzehr der Sache zu unterlassen und zu vermeiden.

Der Angriff der Revision ist begründet. Nach § 467 BGB. finden auf die Wandelung die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 348 BGB. Anwendung. Aus der Anwendung des § 347 das. folgt, daß sich der Anspruch des Verkäufers auf Schadensersatz wegen Verschlechterung der Kaufsache nach den Vorschriften bestimmt, die für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besizer von dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruchs an gelten. Das bedeutet nach § 989 BGB., daß der Käufer dem Verkäufer für den Schaden verantwortlich ist, der dadurch entsteht, daß infolge seines Verschuldens die Sache verschlechtert wird. Diese Haftung für verschuldete Verschlechterung besteht nach § 347 bereits vom Empfang der Leistung an.

Im Schrifttum ist allerdings mehrfach die Ansicht vertreten, daß für die Fälle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts und so auch für den Fall der Wandelung die Haftung für verschuldete Verschlechterung

wie für verschuldeten Untergang der Sache nicht bereits vom Zeitpunkt des Empfangs der Leistung an begründet sei, sondern daß aus Billigkeitsrücksichten die entsprechende Anwendung des § 347, die für diesen Fall vorgeschrieben sei, dazu führen müsse, den Haftungsbeginn auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. In der Bestimmung dieses Zeitpunkts gehen die Ansichten auseinander. Von einigen wird der Zeitpunkt der Entstehung des Rücktritts- oder Wandelungsrechts als maßgebend angesehen (Planck-Siber BGB. 4. Aufl. 1914, Dertmann BGB. 5. Aufl. 1928, beide § 347 Anm. 1), von anderen der Zeitpunkt, in dem der Leistungsempfänger von dem Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen des Rücktritts oder der Wandelung Kenntnis erlangt (RGKomm. z. BGB. 8. Aufl. § 347 Anm. 1); eine dritte Meinung endlich stellt auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ab (Warneher BGB. § 347). Demgegenüber weist Düringer-Hachenburg-Hoeniger BGB. Bd. V 1 S. 191 Anm. 215 mit Recht darauf hin, daß alle diese Meinungen gerade für den Fall der Wandelung zu unbilligen Ergebnissen führen, weil derselbe Zeitpunkt, in dem die Haftung des Käufers für Verschlechterung und Untergang beginnt, nach § 347 auch für den Beginn des Anspruchs des Verkäufers auf Herausgabe oder Vergütung von Nuzungen maßgebend ist. Wollte man diese Herausgabepflicht nicht von dem Empfang der Leistung an bestehen lassen, so würden die Nuzungen noch bis zu einem späteren Zeitpunkt dem Käufer verbleiben, der Verkäufer aber hätte nach der Vorschrift in § 347 letzter Satz den Kaufpreis vom Tage des Empfangs an zu verzinsen. Zur Vermeidung von Unbilligkeiten muß deshalb auch für den Fall der Wandelung die Haftung des Käufers für Verschlechterung des Kaufgegenstandes ebenso wie seine Pflicht zur Herausgabe von Nuzungen vom Zeitpunkt des Empfangs der Leistung an bestehen (RG. in GRK. 1930 Nr. 771).

Über auch wenn man davon ausgeht, daß der wandelnde Käufer für alle von ihm verschuldeten Verschlechterungen des Kaufgegenstandes vom Zeitpunkt der Empfangnahme an bis zur Rückgabe schadensersatzpflichtig ist, so ist damit doch nicht gesagt, daß die Frage, welche Verschlechterungen als von ihm verschuldet anzusehen sind, in jedem Abschnitt dieses Zeitraums gleichmäßig zu beantworten sei. Hier ist vielmehr ein Unterschied zu machen zwischen der Zeit bis zum Verlangen der Wandelung und der folgenden Zeit.

Solange der Käufer sich noch nicht entschlossen hat, Wandelung zu verlangen, solange kann es ihm nicht verwehrt werden, die ihm übereignete Sache zu benutzen, mag diese Benutzung auch ohne weiteres eine Verschlechterung zur Folge haben. Ein derartiger im Rahmen des Üblichen und Wirtschaftlichen vorgenommener Gebrauch der Kaufsache wird deshalb dem Käufer in diesem Zeitpunkt nicht als Verschulden angerechnet werden können. Man wird ihm lediglich, solange die Möglichkeit einer Wandelung überhaupt noch besteht, zumuten dürfen, die Kaufsache nicht unpfleglich zu behandeln, sie nicht mehr zu verschlechtern als dies üblicherweise durch ihren Gebrauch geschieht. Dieser Gedankengang liegt auch der für die Wandelung in gleicher Weise anwendbaren Vorschrift des § 351 BGB. zugrunde. Ein wirtschaftlich verständiger Gebrauch des Kaufgegenstandes gibt hier also den Maßstab dafür ab, ob ein Verschulden des Käufers an der Verschlechterung anzunehmen ist oder nicht (vgl. Staub-Heinichen BGB. § 377 Anm. 65 S. 167; von Tuhr Allg. Teil II § 43 Anm. 110).

Anders ist die Frage des Verschuldens zu beurteilen von dem Zeitpunkt ab, in dem der Käufer Wandelung verlangt hat. Nunmehr hat an die Stelle der Rücksicht auf den eigenen Bedarf, auf den Zweck, zu dem der Kaufgegenstand erworben wurde, die Rücksicht auf die Belange des Verkäufers zu treten, der die Sache zurücknehmen soll. Diese Rücksicht zwingt den Käufer dazu, von dem Augenblick an, in dem er sein Wandelungsbegehren ausgesprochen hat, die Benutzung des Kaufgegenstandes einzustellen, sofern diese gleichzeitig eine Verschlechterung bedeutet, wie dies bei Kraftwagen, Kleidungsstücken, Möbeln und dergl. der Fall zu sein pflegt. Ob eine andere Auffassung Platz greifen darf, wenn es sich um Gegenstände handelt, bei denen der Gebrauch der Sache keine Verschlechterung zur Folge hat, oder gar um Kaufsachen, bei denen ein gewisser maßvoller Gebrauch, wie bei einem Pferde, zur Erhaltung notwendig ist, bedarf hier nicht der Prüfung. Daß grundsätzlich wenigstens die einigermaßen dauernde Weiterbenutzung mit dem Wandelungsbegehren nicht vereinbar ist, hat die Rechtsprechung auch ständig in den Fällen angenommen, in denen es sich um die Frage handelte, ob der Käufer sein Wandelungsrecht verloren habe (vgl. WarnRspr. 1931 Nr. 19 und die dort aufgeführten Entscheidungen).

Setzt also der Käufer entgegen seiner Unterlassungspflicht den

Gebrauch der Kaufsache fort, obwohl er erkennt oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erkennen mußte, daß der Gebrauch mit einer Verschlechterung verknüpft ist, so ist diese von ihm verschuldet. An der Pflicht zur Unterlassung des Gebrauchs ändert es auch nichts, wenn sich der Verkäufer im Verzug mit der Rücknahme der Kaufsache (Gläubigerverzug) befindet; ein Unterschied ist hier nur insofern gegeben; als sich die Haftung des Käufers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 300 BGB.). Eine Ausnahme kann allein für den Fall gelten, daß der Verkäufer mit der weiteren Benutzung des Kaufgegenstandes einverstanden ist. Dies Einverständnis wird sich unter Umständen auch aus dem Verhalten des Verkäufers ergeben; so kann mitunter die Tatsache, daß der Verkäufer den Kaufgegenstand trotz vollzogener Wandelung nicht zurücknimmt und den Kaufpreis nicht zurückzahlt, für ein Einverständnis sprechen, insbesondere dann, wenn ihm bekannt ist, daß der Käufer der Benutzung der Kaufsache dringend bedarf. Hiervon abgesehen aber kann auch die Tatsache, daß der Käufer die Kaufsache, sei es für seinen Gewerbebetrieb, sei es für seinen persönlichen Gebrauch nötig hat, die Zulässigkeit der Weiterbenutzung nach erklärter Wandelung an sich nicht begründen. Ist der Käufer gezwungen, sich Ersatz zu beschaffen und hierfür erhöhte Aufwendungen zu machen, so wird er diese vom Verkäufer, sofern sich letzterer im Schuldnerverzug befindet, unter dem Gesichtspunkt des Verzugschadens erstattet verlangen können; dies um so mehr, wenn er den Verkäufer auf die Notwendigkeit der Ersatzbeschaffung und den dadurch ihm erwachsenden besonders hohen Schaden hingewiesen hat. Im Einzelfall kann allerdings auch der vom Verkäufer zu vertretende Verzugschaden dadurch gemindert werden, daß der Käufer, anstatt eine Ersatzbeschaffung vorzunehmen, den Kaufgegenstand selbst weiter benutzt. Sind die Umstände derart, hat der Käufer insbesondere den im Schuldnerverzug befindlichen Verkäufer auf die Notwendigkeit der Weiterbenutzung hingewiesen, dann wird zu prüfen sein, ob nicht der Verkäufer durch seinen Verzug auch die Verschlechterung des Kaufgegenstandes ganz oder teilweise selbst verschuldet hat und deshalb ein Schadensersatzanspruch auf seiner Seite entfällt (§ 254 BGB.).

Im vorliegenden Rechtsstreit hat der Kläger selbst vorgebracht, daß er den ihm von der Beklagten gelieferten Kraftwagen, obgleich

er bereits im April 1932 Einwilligung in die Wandlung verlangt hatte, erst im Laufe des zweiten Rechtszugs am 6. September 1933 aus dem Betrieb genommen habe. Unter diesen Umständen dürfte sich das Berufungsgericht nicht mit der Feststellung begnügen, daß eine besondere Verschlechterung des Wagens und ein hierfür ursächliches Verschulden des Klägers nicht dargetan seien; es dürfte der Beklagten nicht ohne weitere Begründung lediglich einen Anspruch auf Erstattung der vom Kläger gezogenen Nutzungen zuerkennen. Unter Berücksichtigung der im vorstehenden dargelegten Grundsätze wird das Kammergericht vielmehr noch zu prüfen haben, ob der Kläger nicht durch die Weiterbenutzung des Wagens von der Erfüllung des Wandlungsbegehrens an bis zum Monat September 1933 eine Verschlechterung verschuldet hat, für die er der Beklagten verantwortlich ist.